

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Dinklage den Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Dinklage, den gez. Puthoff
(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dinklage, den gez. Puthoff
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - mit der Begründung haben vom 15.01.2024 bis 16.02.2024 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Dinklage, den gez. Puthoff
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Dinklage hat den Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.03.2024 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Dinklage, den gez. Puthoff
(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Oldenburgischen Volkszeitung, in den Bekanntmachungskästen und auf der Internetseite der Stadt Dinklage ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Dinklage, den (Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Dinklage, den (Bürgermeister)

Planunterlagen und Planverfasser

Planunterlagen
Kartengrundlage: ALKIS
Maßstab 1: 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022

LGfLN
Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
Katasteramt Vechta

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.¹⁾ Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.²⁾

Vechta, den
Unterschrift

¹⁾ Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.
²⁾ Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ – Neuaufstellung - wurde ausgearbeitet von:

Stadt Dinklage
Der Bürgermeister
Amt IV – Bauamt
Dinklage, den
gez. Busch
(Busch)

Textliche Festsetzungen

1. Nutzungsbeschränkungen in den Allgemeinen Wohngebieten
Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO folgende Nutzungen – auch ausnahmsweise – nicht zulässig:
- Wettannahmestellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO)
- Tankstellen (§§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO)

2. Nutzungsbeschränkungen im Mischgebiet
Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO folgende Nutzungen – auch ausnahmsweise - nicht zulässig:
- Wettannahmestellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2-4 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO)
- Vergnügungstätten (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

3. Beschränkung der Wohnungszahl in Wohngebäuden
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und in dem festgesetzten Mischgebiet sind je Wohngebäude in Form von Einzelhäusern höchstens 6 Wohnungen zulässig; je Wohngebäude in Form von Doppelhaushälften sind höchstens drei Wohnungen zulässig.

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten WA 2 sind je Wohngebäude in Form von Einzelhäusern höchstens zwei Wohnungen zulässig; je Wohngebäude in Form von Doppelhaushälften ist höchstens eine Wohnung zulässig.

In den festgesetzten WA 1, WA 2 und MI können Ausnahmen von den genannten Höchstgrenzen zugelassen werden, wenn Wohnungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf errichtet werden sollen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 und 8 BauGB).

4. Mindestgrundstücksgrößen
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 müssen die Baugrundstücke eine Größe von mindestens 250 m² je Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück aufweisen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

5. Oberkante OKF
Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete und des Mischgebietes darf die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses höchstens 0,5 m über fertiger Fahrbahnachse der öffentlichen Erschließungsstraße im mittleren Bereich der Grundstücksgrenze entlang der Erschließungsstraße liegen (gem. § 16 und § 18 BauNVO).

6. Firsthöhe
Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzten Firsthöhen (FH) ist die Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsstraße, gemessen in der Fahrbahnmittlinie. Der obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Daches. Antennen, Schornsteine usw. bleiben unberücksichtigt (gem. § 16 und § 18 BauNVO).

7. Aufenthaltsräume oberhalb des zweiten Geschosses
Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Wohnnutzungen oberhalb des zweiten Geschosses unzulässig (§ 1 (7) Nr. 2 BauNVO). Als Geschoss gelten alle oderidrischen Geschosse, die die Voraussetzungen des § 2 (6) NBauO erfüllen.

8. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den straßenseitigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und offene Garagen (Carports) im Sinne von § 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStplVO) sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 BauNVO nicht zulässig. Stellplätze sind als Ausnahme – unter Berücksichtigung der textl. Festsetzung Nr. 9 - zulässig.

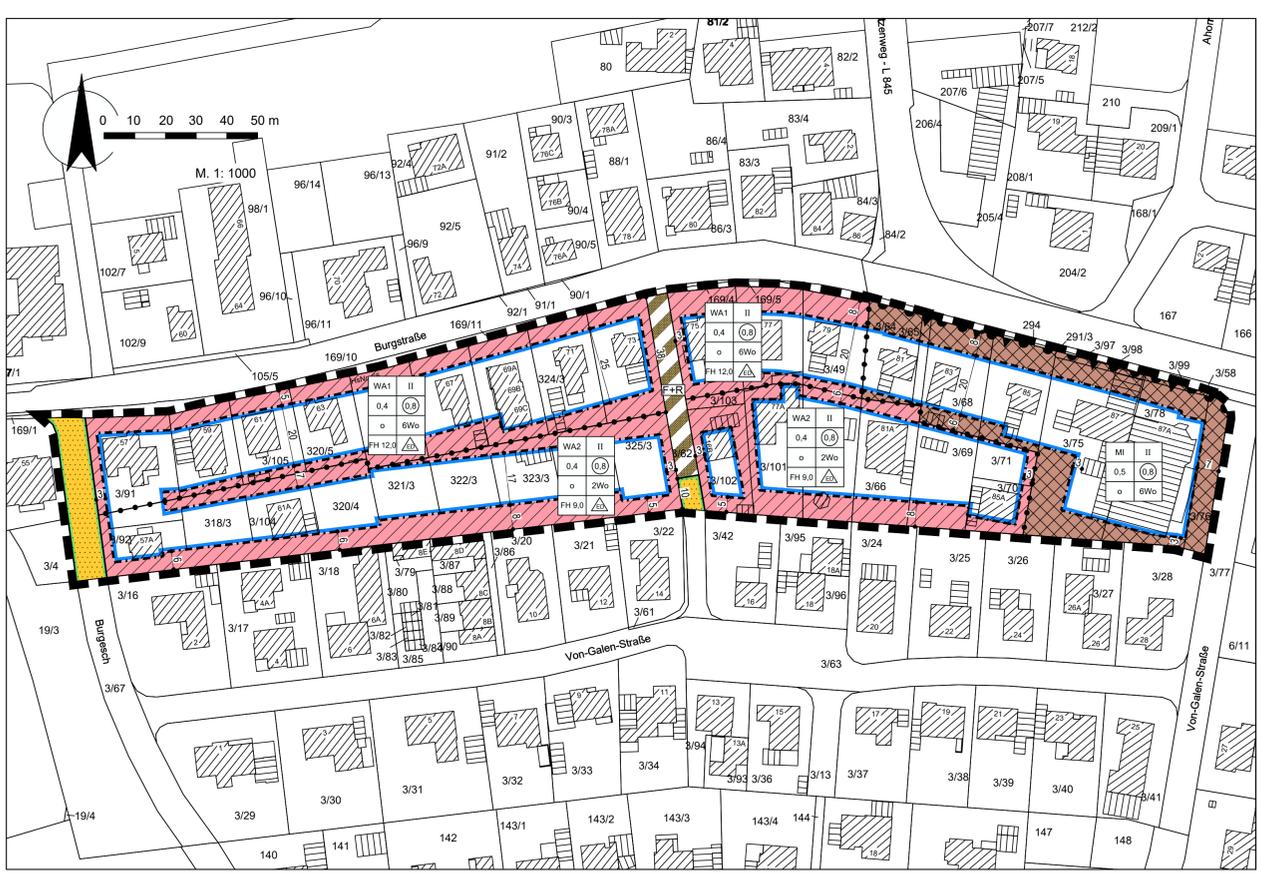
9. Stellplatzanlagen im WA 1
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten WA 1 sind die Gebäude an der straßenseitigen Baugrenze der Burgstraße auszurichten. Stellplatzanlagen und Garagenhöfe mit mehr als 4 Stellplätzen sind nur in einer Entfernung von mind. 15 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO).

10. Grundstückszufahrten
Je Baugrundstück im WA 1 ist nur eine Grundstückszufahrt zur Burgstraße in max. 5 m Breite zulässig. Diese Zufahrt ist bei Neubauvorhaben im WA 1 so anzulegen, dass sie gleichzeitig die Erschließung von Bauvorhaben in zweiter Reihe (WA 2) ermöglicht, und entsprechend durch Baulast oder ähnliches abzusichern.
Bei Bestandsgebäuden im WA 1 kann – falls erforderlich - zur Erschließung von Bauvorhaben im WA 2 bei der Stadt Dinklage eine zweite Zufahrt beantragt werden. Ebenfalls ist eine gemeinsame Zuwegung für zwei benachbarte Grundstücke mit Zustimmung der Stadt Dinklage möglich. Diese Regelung gilt nicht für die Grundstücke Burgstraße 73 und 75; hier wird das WA 2 von der Von-Galen-Straße erschlossen.
Im Mischgebiet dürfen zusätzlich zu den bestehenden keine neuen Zufahrten angelegt werden (Zu- und Abfahrtsverbot).

11. Begrünung von Stellplätzen
Die Anlagen für PKW-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sind mit standortheimischen Laubbäumen mit mind. 16 – 18 cm Stammumfang zu bepflanzen, wobei ein Baum je angefangene 5 Stellplätze zu rechnen ist. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. abgange Pflanzen sind zu ersetzen (Artenauswahl: Ahorn, Eberesche, Eiche, Erle, Esche, Linde, Buche, Haselnuss; alternativ Obstbäume).

12. Immissionsschutz
Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich der Landesstraße 845 „Burgstraße/Schützenweg“. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind alle Möglichkeiten auszunutzen, um Wohn- und Schlafräume den der Landesstraße abgewandten Bereichen zuzuordnen. Für straßenzugewandte Wohn- und Schlafräume sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich (Schallschutzfenster). Bei Schlafräumen ist außerdem dafür zu sorgen, dass bei geschlossenen Fenstern und Türen eine ausreichende Lüftung ermöglicht wird.
Bei zum Zeitpunkt der Planaufstellung schon genehmigten – Wohngebäuden im Plangebiet gilt diese Bestimmung nur bei einer Sanierung, wesentlichen Änderung oder bei Umbauten, die einem Neubau gleichkommen.

13. Oberflächenentwässerung
Bei Neubauten bzw. zusätzlichen Flächenversiegelungen hat eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem Baugrundstück zu erfolgen. Sollte dies aufgrund der vorherrschenden Boden- und Grundwasserhältnisse nicht möglich sein, kann das Niederschlagswasser nur in gedrosselter Form in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Deshalb ist grundsätzlich eine eigene Rückhaltung auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Frage der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist vor Bauantragstellung mit dem OOWV abzuklären.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Beschränkung der Zahl der Wohnungen
- Geschossflächenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Firsthöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- offene Bauweise
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- Einfahrt
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Hinweise:

- 1. Artenschutz**
Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommer-bensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen oder sonstigen Gehölzarbeiten die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester und Baumhöhlen oder Fledermause festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.
Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung. Zur Vermeidung erheblicher Störungen potentiell vorhandener Quartiere ist auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der auf den Wohngrundstücken vorhandenen versiegelten Flächen hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit „insekten-freundlichen“ Lampen erfolgen (HSE/T-Lampen). Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.
- 2. Versorgungseinrichtungen der EWE und des OOWV**
Auf die bestehenden Leitungen der Versorgungsträger ist Rücksicht zu nehmen; bei Näherungen oder notwendig werdenden Umlegungen sind die Versorgungsträger zu beteiligen.
- 3. Denkmalschutz**
Sollten bei den geplanten Erd- und Baurbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 5 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 4. Altlasten**
Altlasten sind nach Aktenlage im Plangebiet nicht erwiesen. Sollten bei Erd- und Baurbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.
- 5. Werbeanlagen**
Für das gesamte Stadtgebiet gilt die gem. § 56 und 97 Abs. 1 NBauO als Satzung beschlossene „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Dinklage“, bekannt gemacht am 23.05.2011.
- 6. Landesstraße**
Von der Landesstraße 845 „Burgstraße/Schützenweg“ gehen erhebliche Emissionen aus. Für neu geplante Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionschutz geltend gemacht werden. Neue Grundstückszufahrten zur Landesstraße sind nicht zulässig.
- 7. nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung**
Im Sinne einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung und zur Klimafolgenanpassung sollte die Versiegelung auf den Grundstücken möglichst gering gehalten werden. Weiterhin sollten – soweit technisch möglich - Haupt- und Nebenanlagen mit Gründächern versehen, Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt und gebietsheimische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- 8. Durch diese Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 76 „Südliche Burgstraße“ (Ursprungsplan) vollständig überplant.**
Mit Inkrafttreten der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 tritt der Ursprungsplan aus dem Jahr 2001 außer Kraft.
- 9. Die in der Begründung bzw. in der Planzeichnung genannten einschlägigen DIN-Normen können im Bauamt der Stadt Dinklage zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.**

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)

Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111)

Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1302)

Örtliche Bauvorschriften

(gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 NBauO)

§ 1 Dachgestaltung
In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind ausschließlich geneigte Dächer zulässig. Dabei gilt:
- Im WA 1 darf die Traufenhöhe 6,50 m nicht überschreiten. Die Neigung der Hauptdachflächen muss mindestens 25° betragen.
- Im WA 2 darf die Traufenhöhe 4,30 m nicht überschreiten. Die Neigung der Hauptdachflächen muss mindestens 35° betragen.
Flachdächer sind im WA 1 ausnahmsweise ab einer Gebäudtiefe von 15 m und in von öffentlichen Straßen nicht einzusehenden Grundstücksbereichen zulässig.

Anbauten an bestehende Bauten, die eine andere Dachneigung aufweisen, sowie Garagen und Nebenanlagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

§ 2 Notwendige Einstellplätze
Gem. § 47, Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz NBauO wird im gesamten Plangebiet für Wohngebäude folgende Mindestanzahl an Einstellplätzen auf dem jeweiligen Baugrundstück festgelegt:
- Für Einfamilienhäuser – 2 Einstellplätze
- Für jede Doppelhaushälfte – 2 Einstellplätze
- Für Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern – Je Wohnung 1 Einstellplatz
- Für Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche in Mehrfamilienhäusern – Je Wohnung 2 Einstellplätze

Für Gebäude mit Wohnungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf können Ausnahmen von dieser Mindestanzahl zugelassen werden.

§ 3 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Pflasterflächen, Kiesflächen oder ähnliches sind zur Gestaltung der Vorgärten und Freiflächen unzulässig (§ 9 Abs. 2 NBauO).

§ 4 Einfriedungen
Entlang der Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen nur zulässig als:
- Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen bis zu einer Höhe von 1,00 m über der angrenzenden Straße (Artenauswahl: Hundsrose, Liguster, Hainbuche, Buchsbaum, Weißdorn).
- Zäune aus Holz oder Metall sowie Mauern aus Ziegeln oder Natursteinen bis zu einer Höhe von 1,00 m über der angrenzenden Straße. Das Einziehen von Sichtschutzbändern oder Anbringen von anderem Sichtschutz ist nicht zulässig.

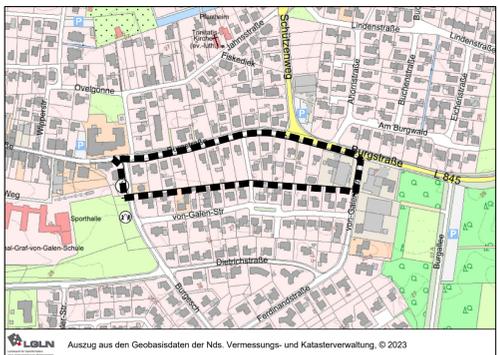
§ 5 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer den vorstehenden Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Stadt Dinklage

Bebauungsplan Nr. 76

"Südliche Burgstraße" - Neuaufstellung -

mit örtlichen Bauvorschriften



Übersichtsplan: 1 : 5000

Stadt Dinklage

-Der Bürgermeister-
Amt IV - Bauamt

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf zum Satzungsbeschluss	ABSCHRIFT
----------------	------------	---------	-------------------------------	-----------